

Schuldprinzip iWS (Schuldstrafrecht)

- vs. Erfolgsstrafrecht
- Strafe nur bei vorsätzlichem o. fahrlässigem Handeln
- aArt. 124 (aufgehoben mit BG vom 23. Juni 1989, AS 1989 2449): «Hat der Täter die schwere Folge, die er verursacht, weder verursachen wollen noch voraussehen können, so gilt für ihn die Strafe der Körperverletzung, die er verursachen wollte».
- höhere Strafrahmen von Vorsatz- ggü. Fahrlässigkeitsdelikten